

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2010

Nr. 2010/1291

Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn

1. Ausgangslage

1.1 Vier Polizeikorps im Kanton Solothurn

Paragraf 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) ermächtigt die Einwohnergemeinden, eigene Polizeiorgane zu schaffen. Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit, Kompetenzabgrenzung und eine angemessene Abgeltung in einer Vereinbarung (§ 23 Abs. 2 KapoG).

Die drei Städte Grenchen, Olten und Solothurn verfügen je über eigene Polizeiorgane. Die Zusammenarbeit mit der Polizei Kanton Solothurn sowie die Kompetenzen der städtischen Korps sind in einer Vereinbarung geregelt, welche seit 10 Jahren in Kraft ist (RRB vom 14. August 2001; BGS 511.155.1).

1.2 Die geltende Vereinbarung von 2001

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit, welche sich grundsätzlich auf das Gemeindegebiet beschränkt, handelt die Stadtpolizei selbständig (Ziffer 2.1 und 3.1 der Vereinbarung). Die geltende Vereinbarung definiert für die einzelnen polizeilichen Aufgabenbereiche die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten: Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beispielsweise ist auf Stadtgebiet primär die Stadtpolizei zuständig (Ziffer 5.1) und bezüglich kriminalpolizeilicher Aufgaben ist die Stadtpolizei grundsätzlich zur selbständigen Verfolgung von Übertretungen, nicht aber von Vergehen und Verbrechen befugt. Im Bereich des Vermögensstrafrechts gilt die selbständige Strafverfolgungskompetenz allerdings bloss für diejenigen Übertretungen, welche in einem die Vereinbarung konkretisierenden Aufgabenkatalog ausdrücklich erwähnt sind (Ziffer 5.2). Dieser Aufgabenkatalog kann von den Polizeikommandanten an veränderte Gegebenheiten angepasst werden (Ziffer 11). Gemeinsame Patrouillen sind möglich (Ziffer 8.1).

1.3 Schaffung einer Einheitspolizei als Ziel verschiedener Vorstösse im Kantonsrat

Im Jahr 2006 wurden im Kantonsrat sowohl eine Interpellation als auch ein Auftrag mit dem Ziel eingereicht, eine Einheitspolizei zu schaffen. In unseren Stellungnahmen haben wir ein gewisses Optimierungspotential im Zusammenhang mit dem täglichen Vollzug der geltenden Aufgabenteilung zwischen den Stadtpolizeien und der Polizei Kanton Solothurn anerkannt (RRB Nr. 2006/439 vom 28. Februar 2006 und RRB Nr. 2006/1497 vom 14. August 2006). Aus diesem Grund haben wir das konkrete Ziel der Vorstösse, die Schaffung einer Einheitspolizei, grundsätzlich unterstützt. Allerdings haben wir uns jeweils klar für den Verhandlungsweg ausgesprochen, da es uns nicht opportun erschien, eine Vereinheitlichung der vier Polizeikorps einseitig, ohne Einbezug der betroffenen Städte, durch eine entsprechende Gesetzesänderung gleichsam zu verordnen.

Diese Haltung nehmen wir nach wie vor ein.

2. Erwägungen

2.1 Verhandlungen mit den Städten sowie externer Bericht über die Sicherheitsstruktur

Angeregt durch die erwähnten Vorstösse haben die politisch Verantwortlichen der Städte und des Kantons Solothurn Verhandlungen aufgenommen. Ausserdem wurde 2007 ein externer Experte mit der Analyse der Sicherheitsstruktur im Kanton Solothurn beauftragt. Im Laufe der parallel dazu geführten Verhandlungen mit den Städten hat sich bald gezeigt, dass die Schaffung einer Einheitspolizei derzeit einzig gegen den Willen der drei Städte durchzusetzen wäre. Zu Beginn brachten die Verantwortlichen der Städte gar die Schaffung von Regionalpolizeien ein. Eine derartige Verzettelung der Sicherheitsaufgaben und Verantwortlichkeiten war für uns indes nie eine taugliche Option.

Optimierungen der geltenden Zusammenarbeit waren demnach einzig mittels einer vernünftigen und sinnvollen Kompromisslösung zu erreichen. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, unter Moderation des bereits erwähnten Experten ein neues Zusammenarbeitsmodell zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeikörpern zu erarbeiten. Insbesondere die Abläufe derjenigen polizeilichen Tätigkeiten, welche direkte Auswirkungen auf die kontaktsuchende Bevölkerung haben, sollten durch eine enger und effizienter ausgestaltete Zusammenarbeit zwischen den Körpern verbessert werden.

Im Laufe der Verhandlungen konzentrierten sich die Gesprächspartner deshalb auf zwei polizeiliche Abläufe des neu zu schaffenden Zusammenarbeitsmodells: Die Lokale Sicherheit (nachfolgend LS) und die Notfallintervention (nachfolgend NI). In diesen Bereichen wurde das grösste Verbesserungspotential ausgemacht.

2.2 Vorstellung des Berichts und Beschluss des neuen Zusammenarbeitsmodells

Der erarbeitete Bericht wurde den politisch Verantwortlichen (von Seiten der Städte: die Stadtpräsidenten Boris Banga und Kurt Fluri sowie die Stadträtin Iris Schelbert-Widmer, von Seiten der Gemeinden: der Präsident VSEG Kuno Tschumi und kantonsseitig Regierungsrat Peter Gomm) im Oktober 2009 unterbreitet. Gleichzeitig wurde ihnen die von den Polizeikommandanten gemeinsam erarbeiteten konkreten Verbesserungsvorschläge, mithin das neue Zusammenarbeitsmodell erläutert. Dieses wurde beschlossen und im November 2009 anlässlich einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.

2.3 Das neue Zusammenarbeitsmodell

2.3.1 Inhalt

Ziel des neuen Modells ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Körpern enger und effizienter auszugestalten. Aufgaben- und Kompetenzenregelung sind verbindlich und einfach geregelt, so dass die objektive und subjektive Sicherheit der Bevölkerung optimiert wird.

Zentrale Elemente des neuen Zusammenarbeitsmodells bilden die Konzentration auf die einheitliche Notfallnummer 117, die Schaffung gemeinsamer, bürgerfreundlicher Schalter, der auftragsgerechte Zugriff der Stadtpolizeikörper auf die polizeilichen Informationssysteme der Polizei Kanton Solothurn sowie insbesondere Regelungen über die Verantwortlichkeiten für die LS und NI (siehe Ziffern 2.3.2 und 2.3.3).

Das neue Modell wird 2012 einer Evaluation unterzogen. Sollte sich zeigen, dass die angestrebten Zwecke mit diesem Modell nicht im gewünschten Umfang zu erreichen sind, wäre die Sicherheitsstruktur erneut zu überdenken.

2.3.2 Die Lokale Sicherheit

Für die LS, welche spürbar erhöht werden soll, sind auf Stadtgebiet grundsätzlich die Stadtpolizeien zuständig, auf dem übrigen Kantonsgebiet die Polizei Kanton Solothurn.

Zur LS gehört die präventive und proaktive bürgernahe Polizeiarbeit. Neben der Erhöhung der polizeilichen Präsenz im öffentlichen Raum hat das jeweilige Polizeikorps - allenfalls unter Beizug anderer lokaler oder kantonaler Behörden - im Dialog mit der Bevölkerung Projekte zu entwickeln, welche sich nach deren konkreten Bedürfnissen richten. Weitergehende Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung einzelner Projekte enthält die revidierte Vereinbarung nicht. Nötig sind die gegenseitige Absprache der Kommandanten und die Koordination der durchzuführenden Projekte, so dass sich im ganzen Kanton eine besser aufeinander abgestimmte Sicherheitsstrategie herausbildet.

Ebenfalls zur LS gehört die Bekämpfung der sogenannten niederschweligen Kriminalität. Die Stadtpolizeien erhalten zusätzliche gerichtspolizeiliche Aufgaben, sofern es sich um Delikte handelt, welche ausschliesslich einen lokalen Bezug aufweisen. Nicht mehr die abstrakte Zuteilung als Übertretung oder Vergehen soll darüber entscheiden, ob die Stadtpolizei für die Strafverfolgung zuständig ist, sondern die näheren Umstände der Tatbegehung. Diese Anpassung an die veränderte Lebenswirklichkeit rechtfertigt sich aus Gründen eines effizienten Ressourceneinsatzes. Da die geltende Vereinbarung die Stadtpolizeien generell nicht zur Ahndung von Vergehen ermächtigt, ist sie entsprechend zu ändern. Denselben Zweck, die Ermöglichung der Vornahme zusätzlicher gerichtspolizeilicher Aufgaben durch die Stadtpolizeien, erfüllt die bereits vorgenommene Anpassung des Aufgabenkatalogs. Dieser konkretisiert die Voraussetzungen, welche vorliegen müssen, damit die Strafverfolgung durch die Stadtpolizeien zulässig ist.

2.3.3 Notfallintervention

Die Notfallintervention umfasst die rasche, professionelle und rund um die Uhr zu gewährleistende Intervention durch eine Polizeipatrouille bei unmittelbarer Bedrohung von Leib und Leben, Eigentum und anderen wichtigen Rechtsgütern. Sie hat im ganzen Kanton nach einheitlichen Weisungen der Polizei Kanton Solothurn zu erfolgen. Auf Stadtgebiet kommen neu gemischte Patrouillen unter Führung der Polizei Kanton Solothurn zum Einsatz. Primär und schwergewichtig ist das Stadtgebiet ihr Einsatzraum. In Ausnahmesituationen sind sie bei Bedarf auch überregional einzusetzen. Aus diesem Grund sind neu alle Patrouillen, auch die lokalen Sicherheitspatrouillen der Stadtpolizeien, bei der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn angemeldet. Das Patrouillendispositiv wird bedarfsorientiert erstellt. Einsatz- und Führungsverantwortung liegen bei der Polizei Kanton Solothurn.

2.3.4 Erfordernis der Änderung der Vereinbarung

Insbesondere die Umsetzung der neuen Aufgabenzuweisungen im Bereich der LS bedingt eine entsprechende Änderung der geltenden Vereinbarung. Mit vorliegendem RRB beschliessen wir die für die Umsetzung des neuen Modells erforderlichen Änderungen. Von der Ausarbeitung einer neu konzipierten Vereinbarung haben wir bewusst abgesehen, da sich das neue Modell zunächst bewähren muss. Demzufolge haben wir lediglich minimale Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vereinbarung vorgenommen, um die für das beschlossene neue Modell erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

3. Umsetzung

Seit Januar 2010 wird das neue Modell schrittweise umgesetzt.

3.1 Die bis Ende Juni 2010 umgesetzten Punkte

- einheitliche Erreichbarkeit unter der nunmehr einzigen Notfallnummer 117
- Schulung der Angehörigen der Stadtpolizeien durch die Polizei Kanton Solothurn
- Anpassung des Aufgabenkatalogs
- Erfüllung der zusätzlichen gerichtspolizeilichen Aufgaben durch die Angehörigen der Stadtpolizeien gemäss erweitertem Aufgabenkatalog
- Umschaltung der Zentralen der Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn nachts und an den Wochenenden auf die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn
- Durchführung gemischter Notfallinterventions-Patrouillen
- zusätzliche lokale Sicherheitspatrouillen der Stadtpolizeien
- auftragsgerechter Zugriff der Stadtpolizeien auf die polizeilichen Informationssysteme der Polizei Kanton Solothurn

3.2 Die noch umzusetzenden Punkte

Neben der hiermit vorgenommenen Änderung der Vereinbarung sind bis Ende 2010 realisierbare Pläne für einen gemeinsamen bürgerfreundlichen Schalter in Grenchen und Solothurn vorzulegen. Die Stadt Olten hat sich diesbezüglich eine längere Frist ausbedungen. Dasselbe gilt für die Umschaltung ihrer Einsatzzentrale. Aufgrund der angespannten Personalsituation beim Stadtpolizeikorps Olten ist es diesem im Übrigen derzeit nicht durchwegs möglich, gemischte NI-Patrouillen nach dem neuen Modell durchzuführen.

Zur Regelung der Modalitäten über die zur Verfügung gestellten polizeilichen Informationssysteme sind noch entsprechende Service Level Agreements zu erstellen.

Die ab Mitte 2012 durchzuführende Evaluation wird aufzeigen, ob sich das neue Zusammenarbeitsmodell bewährt. Sollte sich - entgegen der bisherigen guten Erfahrungen des letzten halben Jahres - zeigen, dass die Sicherheitsstruktur neu zu überdenken ist, kann die Vereinbarung gekündigt werden. Aus diesem Grund haben wir uns im November 2009 zur Entscheidung der Justizkommission im Zusammenhang mit auszuförmulierenden Planungsbeschlüssen dahingehend geäußert, dass die Ergebnisse der Evaluation erst in die Überlegungen zur Ausgestaltung des neuen kantonalen Finanzausgleichs miteinbezogen werden sollten (RRB 2009/2169 vom 24. November 2009)

Aus Gründen der Glaubwürdigkeit wurden die Verantwortlichen der drei Städte entsprechend orientiert.

4. Rechtliches

Gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 ist der Regierungsrat befugt, die Zusammenarbeit, Kompetenzabgrenzung und eine angemessene Abgeltung mit denjenigen Einwohnergemeinden, welche über eigene Polizeiorgane verfügen, in einer Vereinbarung zu regeln.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden einzig die geänderten sowie die neuen Bestimmungen erläutert.

5.1 Generelle Änderung der Terminologie

Im ganzen Text wurde der nicht mehr verwendete Begriff der Kantonspolizei durch denjenigen der Polizei Kanton Solothurn ersetzt.

5.2 Ziffer 2.1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, indem nicht mehr von Vereinbarungen „zwischen“ sondern „mit“ anderen Gemeinden die Rede ist.

5.3 Ziffer 2.2

Die Nacheile, zu welcher die Stadtpolizeikorps bereits nach geltender Vereinbarung befugt sind, ist nicht mehr in Artikel 356 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) geregelt, sondern in Artikel 360 StGB. Hiermit wird diese Anpassung vorgenommen.

5.4 Ziffer 3.1

Neu angefügt wurde der zweite Satz. Er enthält den Grundsatz, dass die jeweilige Stadtpolizei auf ihrem Stadtgebiet für die LS verantwortlich ist. Zur LS und somit zum Aufgabengebiet der Stadtpolizei gehören beispielsweise Kontrollen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels durch Kleindealer.

5.5 Ziffer 3.2

Angefügt wird ein zweiter Satz, welcher die Verpflichtung der Polizei Kanton Solothurn enthält, dass diese den Stadtpolizeien auftragsgerechten Zugriff auf die polizeilichen Informationssysteme gewähren muss. Eine effizientere Zusammenarbeit in sicherheits- und kriminalitätspolizeilichen Bereichen bedingt den Informationsfluss zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien. Einzelheiten und Modalitäten sowie die der Polizei Kanton Solothurn zu entrichtende Abgeltung werden mit jeder Stadt in einem separaten Service Level Agreement geregelt.

5.6 Ziffer 4

Da die nachfolgenden Ziffern nicht organisatorische Bestimmungen über die Kriminalpolizei, sondern vielmehr über die vom jeweiligen Korps wahrzunehmenden kriminalpolizeilichen Aufgaben enthalten, wurde der Titel entsprechend umformuliert.

5.7 Ziffer 4.1

Es handelt sich einzig um eine redaktionelle Anpassung, da der Vorbehalt neu in Ziffer 4.2 und nicht mehr wie bisher in Ziffer 5.2 geregelt ist. Der Grundsatz, dass für die Strafverfolgung die Polizei Kanton Solothurn zuständig ist, ändert nicht.

5.8 Ziffer 4.2

Diese Bestimmung enthält gleichsam das Kernstück des neuen Zusammenarbeitsmodells. Im Bereich der gerichtspolizeilichen Aufgabenerfüllung erhalten die Stadtpolizeien zusätzliche Kompetenzen. Die geltende Vereinbarung nennt die im Kompetenzbereich der Stadtpolizei stehenden Befugnisse abschliessend. Die nachfolgenden, detailliert erläuterten neuen Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlagen für die Vornahme dieser Tätigkeiten, insbesondere für die Bekämpfung der niederschweligen Kriminalität durch die Stadtpolizeien.

5.9 Ziffer 4.2.1

Wie bis anhin sind die Stadtpolizeien zur Strafverfolgung von Übertretungstatbeständen auf Stadtgebiet befugt. Entsprechend dem Grundsatz, dass ihnen die Verantwortung für die LS obliegt, handelt es sich neu nicht mehr nur um ein Recht, sondern um eine Pflicht. Dementsprechend wurde die Kann-Formulierung ersetzt.

Die grundsätzliche Befugnis und Pflicht zur selbständigen Strafverfolgung von Übertretungen besteht jedoch lediglich „nach Massgabe der im Aufgabenkatalog genannten Voraussetzungen“. Damit wird klargestellt, dass die Stadtpolizeien lediglich im Bereich der niederschweligen Kriminalität kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben. Es geht um Straftaten, mit ausschliesslich lokalem Bezug. Die konkret geltenden Voraussetzungen und Modalitäten, welche vorliegen müssen beziehungsweise einzuhalten sind, damit die Stadtpolizeikörper Übertretungen selbständig verfolgen, sind im Aufgabenkatalog detailliert geregelt. Tätlichkeiten beispielsweise, welche meist einen lokalen Bezug (Tatbeteiligte) aufweisen, sind von den Stadtpolizeien neu selbständig zu verfolgen, sofern keine weiteren Ermittlungshandlungen erforderlich sind.

Bezüglich der Strafverfolgung von Übertretungen des Vermögensstrafrechts durch die Stadtpolizeien gilt wie bis anhin eine Einschränkung: Lediglich die im Aufgabenkatalog ausdrücklich genannten Übertretungen dieses Bereichs fallen in den Kompetenzbereich der Stadtpolizei. Auch die geltende Vereinbarung verweist in diesem Sinn auf den Aufgabenkatalog. Dieser wurde nunmehr um zusätzliche Übertretungen des Vermögensstrafrechts wie beispielsweise Zechprellerei (Art. 149 StGB) und Erschleichung einer Leistung (Art. 150 StGB) i.V.m. Artikel 172^{ter} StGB erweitert. Die neue Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass die Strafverfolgung in den Aufgabenbereich der Stadtpolizeien fällt, sofern die im Aufgabenkatalog konkreten Voraussetzungen erfüllt sind. Die dort detailliert genannten Modalitäten sind dabei zwingend einzuhalten. Sobald beispielsweise spurentechnische Untersuchungen vorzunehmen sind oder die mutmassliche Täterschaft nicht bekannt ist, ist stets die Polizei Kanton Solothurn zuständig.

5.10 Ziffer 4.2.2

Neu fällt auch die Strafverfolgung bestimmter, im Aufgabenkatalog ausdrücklich genannter Verbrechen und Vergehen in den Aufgabenbereich der Stadtpolizeien. Es handelt sich, entsprechend dem Prinzip der Beschränkung der Stadtpolizeien auf die LS, um die folgenden Straftaten:

- Drohung gemäss Artikel 180 StGB, allerdings nur im Einzelfall und lediglich in den Bereichen Häuslicher Gewalt sowie unter Nachbarn, da hier per definitionem ein lokaler Bezug besteht. Diese Aufgabenteilung ist sinnvoll, da zur nachhaltigen Entschärfung derartiger Ereignisse

erfahrungsgemäss der Einbezug anderer lokaler Behörden und Institutionen, insbesondere von Vormundschaftsbehörden, erforderlich ist.

- Diebstahl (Art. 139 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), allerdings lediglich bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2000.--. Sind spurentechnische Untersuchungen erforderlich, obliegt die Strafverfolgung auch unterhalb des genannten Betrags der Polizei Kanton Solothurn. Sind Zwangsmassnahmen erforderlich, ist zwingend eine Absprache mit der Polizei Kanton Solothurn vorzunehmen.

5.11 Ziffer 4.2.3

Zur Sicherstellung der rechts- und praxisgleichen Strafverfolgung auf dem ganzen Kantonsgebiet ist es unabdingbar, dass die selbständige Strafverfolgung durch die Stadtpolizeien unter Weisungen der Polizei Kanton Solothurn erfolgt. Diese ist ihrerseits gestützt auf Artikel 306 der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, im Zusammenhang mit gerichtspolizeilichen Abklärungen an Weisungen der Staatsanwaltschaft gebunden. Die Gewährleistung der korrekten Umsetzung dieser Weisungen erfordert eine entsprechende Weisungsbefugnis der Polizei Kanton Solothurn den Stadtpolizeien gegenüber.

5.12 Ziffer 4.4

Inhaltlich wurde die Bestimmung nicht geändert. Sie wurde einzig mit der Präzisierung ergänzt, dass die Pflicht der Stadtpolizeien zur Vornahme von Sofortmassnahmen und zur Sicherung der Sachverhaltsfeststellung durch die Polizei Kanton Solothurn dann zur Anwendung gelangt, wenn die Strafverfolgung gemäss neuer Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich der jeweiligen Stadtpolizei fällt.

Ausserdem wurde der Begriff „Tatbestandsaufnahme“ durch den an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) verwendeten Begriff „Sachverhaltsfeststellung“ ersetzt.

5.13 Ziffer 4.5

Die Schweizerische Strafprozessordnung verwendet den Begriff der „vorläufig festgenommenen Person“. Die Bestimmung wurde entsprechend ergänzt.

5.14 Ziffer 5

Da die nachfolgenden Ziffern nicht organisatorische Bestimmungen über die Sicherheitspolizei, sondern vielmehr über die vom jeweiligen Korps wahrzunehmenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben enthalten, wurde der Titel entsprechend umformuliert.

5.15 Ziffer 6

Da die nachfolgenden Ziffern nicht organisatorische Bestimmungen über die Verkehrspolizei, sondern vielmehr über die vom jeweiligen Korps wahrzunehmenden verkehrspolizeilichen Aufgaben enthalten, wurde der Titel entsprechend umformuliert.

5.16 Ziffer 6.4.1

Der Begriff „Tatbestandsaufnahme“ wurde durch den an der IPH verwendeten Begriff „Sachverhaltsfeststellung“ ersetzt.

5.17 Ziffer 6.4.2

Die Stadtpolizeien waren bereits bislang für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zuständig. Im Sinne einer effizienteren Zusammenarbeit und einer Anpassung an die Lebenswirklichkeit sind sie neu dazu ermächtigt, im ruhenden Verkehr die erforderlichen Massnahmen zur Sachverhaltsfeststellung bei Parkschäden zu treffen, sofern es einzig zu Sachschaden gekommen ist. Bei Parkschäden liegt oftmals gleichzeitig der Straftatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfällen gemäss Artikel 92 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vor. Aus diesem Grund sind die Stadtpolizeien neu auch zum Verfassen der entsprechenden Anzeige befugt.

5.18 Ziffer 7

Da diese Ziffer nicht organisatorische Bestimmungen über die Verwaltungspolizei, sondern vielmehr über die vom jeweiligen Korps wahrzunehmenden verwaltungspolizeilichen Aufgaben enthält, wurde der Titel entsprechend umformuliert.

Ausserdem wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem der Begriff „Gesundheitsbelange“ geändert wurde.

5.19 Ziffer 8.1

In Ziffer 8 wird die NI geregelt. Die Bestimmungen der geltenden Vereinbarung wurden dementsprechend neu formuliert.

Ziffer 8.1 hält den Grundsatz fest, dass die Polizei Kanton Solothurn für die Durchführung der NI zuständig ist.

5.20 Ziffer 8.2

Neu führt die Polizei Kanton Solothurn auf Stadtgebiet zusammen mit der jeweiligen Stadtpolizei gemischte NI-Patrouillen durch. Auf diese Weise können je nach Bedarf zusätzliche Patrouillen eingesetzt werden. Diese grössere Patrouillendichte erhöht die Sicherheit der Bevölkerung.

Schwergewichtig und primär sind diese gemischten NI-Patrouillen auf Stadtgebiet einzusetzen. Bei Bedarf kann die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn sie jedoch auch zu einem Einsatz ausserhalb des Stadtgebiets beordern, um eine möglichst rasche Intervention zu ermöglichen. Im Rahmen dieser gemischten NI-Patrouillen stehen den Angehörigen der Stadtpolizeien notwendigerweise dieselben Rechte und Pflichten zu wie ihren Kollegen von der Polizei Kanton Solothurn, unabhängig davon, ob der konkrete Einsatz in oder ausserhalb der Stadtgrenzen stattfindet. Einzig auf diese Weise sind eine erfolgreiche Intervention sowie der Eigenschutz der Einsatzkräfte gewährleistet.

5.21 Ziffer 8.3

Grundsätzlich ist die Polizei Kanton Solothurn auf dem ganzen Kantonsgebiet, auch auf dem jeweiligen Stadtgebiet, für die Vornahme der NI-Einsätze zuständig. Diese sind überall nach denselben Bestimmungen, Weisungen sowie nach der bewährten Praxis durchzuführen. Einsatz- und Führungsverantwortung müssen zwingend einer Organisationseinheit obliegen. Auch für gemischte NI-Patrouillen trägt die Polizei Kanton Solothurn diese Verantwortlichkeiten.

5.22 Ziffer 8.4

Es wurde die präzisierende Ergänzung aufgenommen, dass die nachfolgenden Grundsätze für die gemischten NI-Patrouillen gelten.

Ausserdem wurde das dritte Lemma ersatzlos gestrichen: Die Angehörigen der Stadtpolizeien werden heute wie ihre Kollegen und Kolleginnen der Polizei Kanton Solothurn an der IPH ausgebildet; sie verfügen demnach über denselben Ausbildungsstand.

5.23 Ziffer 9.1

Die Angehörigen der vier Polizeikorps werden seit 2007 an der IPH ausgebildet. Aus diesem Grund sind den Stadtpolizeien keine Grundausbildungsplätze in der korpseigenen Polizeischule mehr zur Verfügung zu stellen; diese Bemerkung wurde dementsprechend gestrichen.

5.24 Ziffer 10.1

Ziel des neuen Zusammenarbeitsmodells ist es, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Insbesondere die polizeiliche Präsenz in der Öffentlichkeit ist zu erhöhen. Dazu setzen die Stadtpolizeien u.a. zusätzliche Patrouillen im Bereich der LS ein. Dies wird insbesondere durch einen geänderten Personaleinsatz ermöglicht, indem sämtliche Anrufe der städtischen Bevölkerung zu bestimmten Zeiten, insbesondere nachts und an den Wochenenden, neu an die AZ der Polizei Kanton Solothurn umgeleitet werden. Die Städte Grenchen und Solothurn haben diesen Schritt bereits umgesetzt, für Olten ist dies mittelfristig vorgesehen. Einzelheiten und Modalitäten sind mit der jeweiligen Stadt in einem SLA zu regeln (vgl. Ziffer 5.5). Dementsprechend spricht der neue Titel bloss noch von einer Einsatzzentrale und die frühere Kann-Formulierung wurde gestrichen.

5.25 Ziffer 10.2

Ein wichtiger Bestandteil des neuen Zusammenarbeitsmodells ist die Verwendung und Propagierung einer einzigen Notfallnummer im ganzen Kanton. Auch diese Bestimmung dient der Bürgerfreundlichkeit, da Interventionen rascher koordiniert werden können. Es handelt sich um eine neue Bestimmung.

5.26 Ziffer 11

Ein weiterer wichtiger Punkt bildet die Verpflichtung, auf Stadtgebiet gemeinsame, bürgerfreundliche Polizeischalter zu schaffen. Erklärtes Ziel des neuen Modells ist eine möglichst bürgerfreundliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die hilfeschuchende Bevölkerung soll sich mit ihren Anliegen gleichsam an „Die Polizei“ wenden können, ohne sich Gedanken um die im Hintergrund vorgenommene Aufgabenteilung machen zu müssen.

Die Schaffung und der Betrieb eines gemeinsamen bürgerfreundlichen Schalters, an dem Betroffene umfassend durch Angehörige der jeweiligen Stadtpolizei oder der Polizei Kanton Solothurn bedient und direkt zu dem je nach Ereignis zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter verwiesen werden, ist deshalb eines unserer vordringlichen Ziele. Auch dies ist eine neue Bestimmung.

5.27 Ziffer 13

Die engere Zusammenarbeit macht die Klärung von Haftungsfragen, des Beschwerdewesens sowie des Datenschutzes unabdingbar.

5.28 Ziffer 13.1

Die Existenz von vier Polizeikorps darf sich auf den Rechtsschutz Betroffener nicht nachteilig auswirken. Die Haftung für Schäden Dritter richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. Dieser erste Satz hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Ist bei einem Schaden, welcher im Rahmen einer gemischten NI-Patrouille oder einer anderen gemeinsamen Tätigkeit unter Führung der Polizei Kanton Solothurn verursacht wurde, zunächst unklar, welcher Korpsangehörige dafür verantwortlich ist, haftet zunächst der Kanton Solothurn. Denn der betroffenen Person ist nicht zuzumuten, bis zur Klärung der Verantwortlichkeit auf Ersatz für den erlittenen Schaden warten zu müssen. Sollte sich herausstellen, dass ein Angehöriger eines Stadtpolizeikorps den Schaden verursacht hat, wird der Kanton Solothurn gestützt auf Ziffer 13.1 Regress nehmen.

5.29 Ziffer 13.2

Diese Ziffer kommt zur Anwendung, wenn das Polizeikorps einer Partei einen Schaden erleidet, welcher im Rahmen einer gemischten NI-Patrouille oder einer anderen gemeinsamen Tätigkeit unter Führung der Polizei Kanton Solothurn verursacht wurde. Es ist davon auszugehen, dass es insbesondere auf gemischten NI-Patrouillen zu Schäden kommen kann, beispielsweise an Patrouillenfahrzeugen. Die Bestimmung hält fest, dass für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden das jeweilige Stammkorps des Schadenverursachers haftet. Bei bloss leichter Fahrlässigkeit hingegen würde die Überbindung der Kosten auf das Stammkorps des Schadensverursachers dem Geist der engeren Zusammenarbeit entgegenstehen.

5.30 Ziffer 13.3

Mit einer Beschwerde können beispielsweise die Recht- und Verhältnismässigkeit polizeilicher Tätigkeiten beanstandet werden. Beziehen sich Beschwerden auf Tätigkeiten, welche im Rahmen einer gemischten NI-Patrouille oder einer anderen Tätigkeit unter Führung und nach Weisung der Polizei Kanton Solothurn beziehungsweise der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vorgenommen wurden, und an denen demnach Korpsangehörige zweier Korps beteiligt waren. In solchen Fällen müssen sich die intern für das Beschwerdewesen zuständigen Dienste der betroffenen Korps zwingend absprechen, damit die einheitliche Rechtspraxis gewährleistet ist.

5.31 Ziffer 13.4

Gestützt auf die Dokumentationspflicht legen die Stadtpolizeien zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben Akten an. Der betroffenen Person steht gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) beziehungsweise der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1) ein Akteneinsichts- und Aktenherausgaberecht zu. Um die rechtsgleiche Umsetzung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, obliegt die Bearbeitung derartiger Gesuche - sofern sich die Akten auf Tätigkeiten dieser Vereinbarungen beziehen - fortan einer Stelle.

Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Ziffer 5.1 der Vereinbarung sind die Stadtpolizeien primär zuständig. Beziehen sich Gesuche um Akteneinsicht oder -herausgabe auf Handlungen dieses Aufgabenbereichs, entscheiden die Stadtpolizeien demzufolge in eigener Kompetenz.

5.32 Ziffer 17.1

Bei dieser neuen Bestimmung handelt es sich um die sogenannte *clausula rebus sic stantibus*, mithin einem Anwendungsfall von Art. 2 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Obwohl Verträge grundsätzlich einzuhalten sind, kann es insbesondere bei langfristigen Verträgen vorkommen, dass sich das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zufolge veränderter Umstände grundlegend und unvorhersehbar geändert hat, so dass nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der eine Vertragspartner vom anderen nicht mehr Erfüllung beziehungsweise nicht mehr Erfüllung im vereinbarten Umfang verlangen kann.

Art. 2 ZGB richtet sich an alle Rechtssubjekte. Als allgemeine Regel verlangt dieser Artikel, dass das rechtliche Verhalten (Ausüben von Rechten und Erfüllung von Pflichten) nach Treu und Glauben (und somit eben z.B. angepasst an geänderte Verhältnisse) und nicht rechtsmissbräuchlich zu erfolgen hat. Auch Verträge sind von diesem Gebot erfasst. Es handelt sich bei der clausula um eine Auslegungsregel, welche zwingend und stets gilt, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich vereinbart wurde oder nicht. Sie hat demnach deklaratorische Bedeutung.

Die explizite Aufnahme hat jedoch den Vorteil, dass sich die Parteien bereits heute darüber im Klaren sind, dass die vereinbarten Rechte und Pflichten in dem vereinbarten Umfang gelten, sofern sich die heutigen Verhältnisse nicht ändern. Sollten sich jedoch aufgrund einer allfälligen Gemeindefusion die Verhältnisse eines Stadtpolizeikorps ändern, so dass die Weiterführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten rechtsmissbräuchlich erschiene, sind die beiden betroffenen Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung verpflichtet, so dass erneut ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gefunden wird und die Sicherheit der Bevölkerung optimal gewährleistet ist.

5.33 Ziffer 17.2

Erfolgt innert der genannten Frist keine Kündigung, gilt die Vereinbarung als stillschweigend verlängert. Das Kündigungsrecht steht jedem einzelnen Partner zu.

5.34 Ziffer 18

Im Oktober 2009 haben die politisch Verantwortlichen das neue Zusammenarbeitsmodell und dessen Umsetzung ab Januar 2010 beschlossen. Die vorliegenden Änderungen der Vereinbarung stellen die nötige Rechtsgrundlage dar. Sie sind rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

6. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990:

- 6.1 Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Städten Grenchen, Olten und Solothurn wird genehmigt.
- 6.2 Der Landammann und der Staatsschreiber werden ermächtigt, die Vereinbarung im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.
- 6.3 Die Polizei Kanton Solothurn wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn

Verteiler

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn

Boris Banga, Stadtpräsident, Einwohnergemeinde Stadt Grenchen, Stadthaus, Bahnhofstr. 23,
2540 Grenchen

Ernst Zingg, Stadtpräsident, Einwohnergemeinde Stadt Olten, Dornacherstr. 1, 4603 Olten

Kurt Fluri, Stadtpräsident, Einwohnergemeinde Stadt Solothurn, Baselstr. 7, 4500 Solothurn

Staatskanzlei, Vertragsbuch (STE)

Medien (JAE)